



Sachstand

Strafbarkeit der Beschneidung von Mädchen, insbesondere in Fällen mit Auslandsbezug

Strafbarkeit der Beschneidung von Mädchen, insbesondere in Fällen mit Auslandsbezug,

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 075/18
Abschluss der Arbeit: 20. April 2018
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Strafbarkeit nach § 226a StGB	6
2.1.	Tatbestand des § 226a StGB	6
2.2.	Strafrechtliche Rechtfertigung	7
2.2.1.	Medizinische Indikation und Schönheitsoperationen	7
2.2.2.	Rechtfertigende Einwilligung durch eine volljährige Frau	7
2.2.3.	Rechtfertigende Einwilligung durch eine Minderjährige	8
2.3.	Schuld	9
3.	Weitere Straftatbestände	9
3.1.	Gefährliche Körperverletzung, § 224 StGB	10
3.2.	Schwere Körperverletzung, § 226 StGB	10
3.3.	Misshandlung von Schutzbefohlenen, § 225 StGB	11
4.	Strafbarkeit der Eltern	11
5.	Anwendbarkeit deutschen Strafrechts in Auslandsfällen	12
6.	Wie viele bekannte Fälle der „Ferienverstümmelung“ gibt es in Deutschland bereits?	12

1. Einleitung

Die weibliche Beschneidung ist mit gravierenden Folgen für die betroffenen Mädchen und Frauen verbunden. Von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) werden vier Formen der „Beschneidung“ unterschieden¹:

Typ I: partielle oder vollständige Entfernung der Klitoris und/oder der Klitorisvorhaut (Clitoridektomie);

Typ II: partielle oder vollständige Entfernung der Klitoris und der kleinen Schamlippen, mit oder ohne Entfernung der großen Schamlippen (Exzision);

Typ III: Verengung der Vaginalöffnung mit Herstellung eines bedeckenden, narbigen Hautverschlusses nach Entfernen der kleinen und/oder großen Schamlippen durch Zusammenheften oder -nähen der Wundränder, meistens mit Entfernung der Klitoris (Infibulation oder „Pharaonische Beschneidung“);

Typ IV: alle anderen schädigenden Eingriffe, die die weiblichen Genitalien verletzen und keinem medizinischen Zweck dienen, zum Beispiel: Einstechen, Durchbohren, Einschneiden, Ausschaben, Ausbrennen oder Verätzen, Dehnen.

Der „Beschneidung“ von Mädchen und Frauen kommen keine gesundheitlichen Vorteile zu.² Es kann vielmehr zu einer ganzen Reihe von akuten und chronischen Komplikationen sowie psychischen Problemen kommen, wie starken Blutungen oder Infektionen, einem erhöhtem Risiko bei Schwangerschaft und Geburt sowie Angst und Depressionen.³

Vor diesem Hintergrund hat der deutsche Gesetzgeber den heutigen § 226a Strafgesetzbuch (StGB)⁴ durch das 47. Strafrechtsänderungsgesetz in das StGB eingefügt. Durch die Einführung des neuen Straftatbestandes sollten die Betroffenen verstärkt geschützt und das Bewusstsein für das Unrecht der Genitalverstümmelung geschärft werden, indem diese Handlung ausdrücklich unter Strafe gestellt wird.⁵ Das betreffende Verhalten war zuvor als Körperverletzung nach den

1 Factsheet der WHO zur weiblichen Genitalverstümmelung (engl. Female genital mutilation, Abk. FGM), Stand: Januar 2018, abrufbar unter <http://www.who.int/mediacentre/factsheets/fs241/en/> [letzter Abruf: 18. April 2018]; deutsche Übersetzung bei: Bundesärztekammer (BÄK), Empfehlungen zum Umgang mit Patientinnen nach weiblicher Genitalverstümmelung, Stand: April 2016, S. 1, abrufbar unter http://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/Empfehlungen/2016-04_Empfehlungen-zum-Umgang-mit-Patientinnen-nach-weiblicher-Genitalverstuemmung.pdf [letzter Abruf: 20. April 2018].

2 WHO, siehe Fußnote Nr. 1; Begründung des Gesetzentwurfs der Fraktionen CDU/CSU und FDP, BT-Drs. 17/11295, S. 17.

3 Aufzählung möglicher Komplikationen bei WHO und BÄK, siehe Fußnote 1; Begründung des Gesetzentwurfs der Fraktionen CDU/CSU und FDP, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Strafbarkeit der Verstümmelung weiblicher Genitalien (Strafrechtsänderungsgesetz – StrÄndG), BT-Drs. 17/13707, S. 4.

4 Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/BJNR001270871.html> [letzter Abruf: 20. April 2018].

5 Begründung des Gesetzentwurfs der Fraktionen CDU/CSU und FDP, BT-Drs. 17/13707, S. 6.

§§ 223 ff. StGB strafbar. Der Straftatbestand des § 226a StGB sieht im Vergleich zu den Körperverletzungsdelikten nach den §§ 223, 224 StGB einen erhöhten Strafraumen vor. Während in § 223 StGB ein Strafraumen von einem Monat bis zu fünf Jahren und in § 224 Abs. 1 StGB ein Strafraumen von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe vorgesehen ist, sieht § 226a StGB für den Regelfall einen Strafraumen von einem bis zu fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe vor, § 226a Abs. 1 i.V.m. § 38 Abs. 2 StGB. Damit hat der Gesetzgeber § 226a StGB anders als die §§ 223, 224 StGB nicht als Vergehen, sondern als Verbrechen eingestuft, § 12 Abs. 1 StGB.

§ 226a StGB ist am 28. September 2013 in Kraft getreten⁶ und lautet wie folgt:

„§ 226a Verstümmelung weiblicher Genitalien

(1) Wer die äußeren Genitalien einer weiblichen Person verstümmelt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.“

Die Überschrift „Verstümmelung weiblicher Genitalien“ verdeutlicht, dass es sich bei der „weiblichen Beschneidung“ um einen schwerwiegenden Eingriff in die körperliche Unversehrtheit handelt. Der Gesetzentwurf spricht insoweit von einer „Menschenrechtsverletzung“.⁷

Die weibliche „Beschneidung“ unterscheidet sich nicht nur in ihren körperlichen Folgen von der männlichen Beschneidung, sondern auch in der Regelung durch den Gesetzgeber. Im Rahmen einer Beschneidung von Jungen und Männern wird die Penisvorhaut beschnitten. Dies stellt – im Vergleich mit der weiblichen „Beschneidung“ – einen relativ geringen Eingriff dar, mit dem keine schwerwiegenden Komplikationen und Risiken verbunden sind.⁸ Auch hier gab es eine Debatte in Zusammenhang mit einer Entscheidung des Landgerichts Köln⁹, die durch die Einführung des § 1631d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)¹⁰ zumindest aus strafrechtlicher Perspektive ein Ende erfahren hat¹¹. Gemäß § 1631d BGB umfasst die Personensorge auch das Recht der Eltern, in eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung des nicht einsichts- und urteilsfähigen männlichen Kindes einzuwilligen, wenn diese nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt

6 Siebenundvierzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Strafbarkeit der Verstümmelung weiblicher Genitalien (47. Strafrechtsänderungsgesetz - 47. StrÄndG) vom 24. September 2013 (BGBl. I S. 3671), in Kraft getreten am 28. September 2013.

7 Begründung des Gesetzentwurfs der Fraktionen CDU/CSU und FDP, BT-Drs. 17/13707, S. 1.

8 Renzikowski, Strafrecht in einer multikulturellen Gesellschaft, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2014, 2539 (2541 f.); ausführlich hierzu Pekárek, Ein evidenzbasierter Blick auf die Beschneidungsdebatte, Zeitschrift für internationale Strafrechtsdogmatik (ZIS) 2013, 514.

9 Urteil vom 7. Mai 2012, Az. 151 Ns 169/11, NJW 2012, 2128-2129.

10 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787), abrufbar unter: <http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/> [letzter Aufruf: 20. April 2018].

11 Renzikowski, NJW 2014, 2539 (2540).

wird, § 1631d Abs. 1 Satz 1 BGB. Dies gilt allerdings nicht, wenn durch die Beschneidung auch unter Berücksichtigung ihres Zwecks das Kindeswohl gefährdet wird, § 1631d Abs. 1 Satz 2 BGB. In den ersten sechs Monaten nach der Geburt des Kindes dürfen auch von einer Religionsgesellschaft dazu vorgesehene Personen Beschneidungen gemäß Abs. 1 durchführen, wenn sie dafür besonders ausgebildet und, ohne Arzt zu sein, für die Durchführung der Beschneidung vergleichbar befähigt sind, § 1631d Abs. 2 BGB.

2. Strafbarkeit nach § 226a StGB

2.1. Tatbestand des § 226a StGB

Als Tatobjekt werden in § 226a Abs. 1 StGB die äußeren Genitalien einer weiblichen Person genannt.¹² Diese umfassen bei einer Frau die Klitoris, die Klitorisvorhaut, den Scheidenvorhof sowie die kleinen und die großen Schamlippen.¹³ Die inneren Genitalien (Eierstöcke, Eileiter und Gebärmutter) sollen von diesem Straftatbestand nicht erfasst sein.¹⁴ Die Grenze der Tatbestandsmäßigkeit liegt zwischen Scheidenvorhof und Vagina.¹⁵

Als Tathandlung enthält der Straftatbestand das „Verstümmeln“. Im Wörterbuch wird es als schweres Verletzen und Entstellen (durch Abtrennung von Körperteilen) oder auch schlimmes bzw. übles Zurichten einer Person beschrieben.¹⁶ Nach dem Willen des Gesetzentwurfs sollen im Rahmen der Tathandlung Veränderungen an den äußeren Genitalien von einigem Gewicht erforderlich sein.¹⁷ Soweit es sich dabei um eine Clitoridektomie (WHO Typ I), eine Infibulation (WHO Typ III) oder um andere Formen des Abschneidens der Klitoris und/oder der kleinen bzw. großen Schamlippen (WHO Typ II) handelt, wird in der Literatur die Tathandlung bejaht.¹⁸ Wenn es um die Entfernung der Klitorisvorhaut oder um kosmetische Eingriffe geht, soll die Tathandlung unter Umständen nicht erfüllt sein, dann käme jedoch eine Strafbarkeit nach § 223 StGB in Betracht.¹⁹

12 Die Formulierung „weibliche Person“ wurde im Gesetzeswortlaut gewählt, um Mädchen und Frauen jeden Alters schützen zu können, BT-Drs. 17/13707, S. 6; In einem früheren Gesetzentwurf des Bundesrates wurde anstatt „weibliche Person“ das Wort „Frau“ verwendet, BT-Drs. 17/1217, S. 4.

13 Rittig, Der neue § 226a StGB, Juristische Schulung (JuS) 2014, 499 (500).

14 Begründung des Gesetzentwurfs der Fraktionen CDU/CSU und FDP, BT-Drs. 17/13707, S. 6.

15 Hardtung, in: Münchener Kommentar zum StGB (MüKoStGB), 3. Auflage 2017, § 226a Rn. 23.

16 Vgl. Duden, <https://www.duden.de/rechtschreibung/verstuemmeln> [letzter Abruf: 20. April 2018].

17 Begründung des Gesetzentwurfs der Fraktionen CDU/CSU und FDP, BT-Drs. 17/13707, S. 6.

18 Schramm, Die Strafbarkeit der weiblichen Genitalverstümmelung – Zur Genese des neuen § 226a StGB, in: Festschrift für Kühl (FS Kühl), 2014, S. 603 (627 f.); Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafrecht, 29. Auflage 2014, § 226a Rn. 3; ausführlich hierzu auch Sotiriadis, Der neue Straftatbestand der weiblichen Genitalverstümmelung, § 226a StGB: Wirkungen und Nebenwirkungen, ZIS 2014, 320 (324 f.).

19 Schramm, in: FS Kühl, 604 (628).

2.2. Strafrechtliche Rechtfertigung

Ob die Verstümmelung der äußeren Genitalien einer weiblichen Person gerechtfertigt werden kann, hängt von einer Reihe von Einzelfragen ab.

2.2.1. Medizinische Indikation und Schönheitsoperationen

In Fällen, in denen aufgrund einer medizinischen Indikation, beispielsweise aufgrund einer Krebserkrankung, die Klitoris oder die Schamlippen ganz oder teilweise entfernt werden, ist die rechtfertigende Einwilligung möglich.²⁰

Auch in Schönheitsoperationen, die mit dem teilweisen Entfernen von Schamlippen, Klitoris oder der Labien, sowie einem Umgestalten der Klitorisvorhaut einhergehen, ist die rechtfertigende Einwilligung einer erwachsenen Frau möglich. Die Einwilligung soll auch durch eine Minderjährige möglich sein, wenn diese sich über die Bedeutung, Konsequenzen und Folgen eines solchen Eingriffs im Klaren ist.²¹

2.2.2. Rechtfertigende Einwilligung durch eine volljährige Frau

Problematisch ist bei der Verstümmelung weiblicher Genitalien die Frage, ob eine rechtfertigende Einwilligung möglich ist, insbesondere dann, wenn die Betroffene selbst in die vollständige Genitalverstümmelung (z.B. Typ II oder III nach der WHO-Klassifizierung) einwilligt. Denn es kann bei einer volljährigen Frau möglich sein, dass sich diese im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte und ohne einem Willensmangel zu unterliegen, für eine Verstümmelung ihrer äußeren Genitalien entscheidet.

Ist die Einwilligung frei von Willensmängeln, stellt sich die Frage, ob die Einwilligung der betroffenen Frau trotzdem wegen Sittenwidrigkeit nach § 228 StGB unwirksam ist. In der Begründung des Gesetzentwurfs wird generell davon ausgegangen, dass die Einwilligung einer weiblichen Person in die Genitalverstümmelung gegen die guten Sitten verstößt.²²

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass in der Literatur die Frage der Sittenwidrigkeit von dem Vorliegen weiterer Umstände abhängig gemacht wird. Danach soll die Sittenwidrigkeit der Einwilligung in eine Körperverletzung davon abhängen, ob mit der Körperverletzung die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung einhergeht.²³ Eine solche Gefahr kann insbesondere dann vorliegen, wenn der „Eingriff“ in einem unhygienischen oder nicht fachgerechten

20 Schramm, in: FS Kühl, 604 (630 ff.).

21 Schramm, in: FS Kühl, 604 (630 ff.).

22 Begründung des Gesetzentwurfs der Fraktionen CDU/CSU und FDP, BT-Drs. 17/13707, S. 6.

23 Hardtung, in: MüKoStGB, § 228 Rn. 36 ff.; Sotiriadis, ZIS 2014, 320 (331); Schramm, in: FS Kühl, 604 (631); BGH, Urteil vom 11. Dezember 2003, 3 Az. StR 120/03, BGHSt 49, 34 (42); BGH, Urteil vom 26. Mai 2004, Az. 2 StR 505/03, BGHSt 49, 166 (171); BGH, Urteil vom 20. November 2008, Az. 4 StR 328/08, BGHSt 53, 55 (62).

Umfeld mit den damit verbundenen Risiken für die „Patientin“ durchgeführt wird.²⁴ Wie bereits oben angemerkt, geht die weibliche „Beschneidung“ mit schweren gesundheitlichen Folgen für die Betroffene und damit mit einer schweren Gesundheitsbeschädigung einher. Selbst nach den strengen Anforderungen in der Literatur, ist die Sittenwidrigkeit also in der Regel zu bejahen. Bei dieser Frage ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass sich die betroffene Frau möglicherweise aus bestimmten religiösen oder traditionellen Gründen und in Kenntnis der Bedeutung, Nachwirkungen und Folgen einer Genitalverstümmelung trotzdem für diese entscheidet.²⁵

Die Sittenwidrigkeit einer Genitalverstümmelung wird umso eher vorliegen, je höher die Eingriffsintensität und je weniger der Grund für den Eingriff nachvollziehbar ist.²⁶ Dabei sind auch Einzelfälle denkbar, in denen die Einwilligung einer Frau auch in eine nicht unerhebliche Genitalverstümmelung nicht sittenwidrig und damit wirksam ist.²⁷ In den meisten Fällen wird allerdings auch diejenige Einwilligung, die frei von Willensmängeln ist, unwirksam sein.

2.2.3. Rechtfertigende Einwilligung durch eine Minderjährige

Eine Minderjährige kann selbst nicht in eine Verstümmelung ihrer Genitalien einwilligen, denn bei ihr ist in der Regel davon auszugehen, dass die Einwilligung Willensmängeln unterliegt, weil sie zu diesem Eingriff genötigt wurde oder noch nicht über die für eine Einwilligung notwendige Einsichtsfähigkeit/Reife verfügt.²⁸

In diesen Fällen steht dann die Frage im Raum, ob die Eltern für ihre Tochter einwilligen können. Grundsätzlich unterliegt das sexuelle Selbstbestimmungsrecht der alleinigen Disposition des Rechtsgutsinhabers, hier der Minderjährigen.²⁹ Die Eltern können daher nur dann in die Beschneidung ihrer Tochter einwilligen, wenn die Maßnahme vom elterlichen Sorgerecht umfasst ist.³⁰ Auch wenn die Eltern in der Genitalverstümmelung eine Maßnahme zum vermeintlichen Wohle des Kindes sehen, kann dies nicht die schwerwiegenden Nachteile eines solchen Eingriffs überwiegen. Die Einwilligung in eine Genitalverstümmelung stellt deshalb in der Regel eine Gefährdung des körperlichen Wohls des Kindes dar.³¹ Auch die Rechtsprechung geht insoweit von

24 Rittig, JuS 2014, 499 (501).

25 Rittig, JuS 2014, 499 (501); Schramm, in: FS Kühl, 604 (631).

26 Sotiriadis, ZIS 2014, 320 (332).

27 Rittig, JuS 2014, 499 (501); Schramm, in: FS Kühl, 604 (631); Hardtung, in: MüKoStGB, § 226a Rn. 102; Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder StGB, § 226a Rn. 5.

28 Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder StGB, § 226a Rn. 102; Rittig, JuS 2014, 499 (500); Schramm, in: FS Kühl, 604 (630 ff.).

29 Eschelbach, in: Beck-Online Kommntar zum StGB, 37. Edition, Stand: 1. Februar 2018, § 226a Rn. 12.

30 Böse, in: Nomos-Kommentar zum Strafgesetzbuch (NK-StGB), 5. Auflage 2017, § 226a Rn. 17.

31 Böse, in: NK-StGB, § 226a Rn. 17; Hardtung, in: MüKoStGB, § 226a Rn. 105.

einer Kindeswohlgefährdung aus.³² Die Eltern können folglich nicht wirksam in die Genitalverstümmelung ihrer Tochter einwilligen.³³ Nur in Ausnahmefällen, wie etwa einer medizinischen Indikation des Eingriffs, sprechen wichtige Gründe des Kindeswohls dafür, dass die Einwilligung durch die Eltern von deren Sorgerecht umfasst ist.³⁴

Hiermit wird noch einmal der gravierende Unterschied zur männlichen Beschneidung deutlich. Denn bei dieser ist die Einwilligung der Eltern in die Beschneidung nach § 1631d BGB von der Personensorge umfasst. Damit hat der Gesetzgeber deutlich gemacht, dass er die männliche Beschneidung als regelmäßig erlaubte Handlung einstuft.

2.3. Schuld

Auf der Ebene der Schuld kommt ein Verbotsirrtum nach § 17 StGB in Betracht. Nach dieser Vorschrift handelt derjenige ohne Schuld, dem bei Begehung der Tat die Einsicht fehlte, Unrecht zu tun, und der diesen Irrtum nicht vermeiden konnte. Denkbar sind in diesem Zusammenhang Situationen, in welchen Täter oder Teilnehmer behaupten, dass sie das Verbot bzw. den Straftatbestand des § 226a StGB nicht kannten oder dass sie das generell als verboten erkannte Verhalten im Einzelfall als erlaubt angesehen haben.³⁵ Solche Irrtümer können insbesondere dann vorkommen, wenn der Täter einem fremden Kulturkreis angehört, mit diesem vertraut oder in diesem aufgewachsen ist.³⁶ Dieser Umstand kann im Einzelfall dazu führen, dass beim Täter kein Unrechtsbewusstsein vorhanden ist, weil er einem Verbotsirrtum unterliegt. Schuldlos handelt derjenige allerdings nur dann, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte. Die Unvermeidbarkeit des Irrtums kann in den allermeisten Fällen verneint werden, weil das entsprechende Verhalten auch schon vor Einführung des § 226a StGB strafbar gewesen ist.³⁷ Insbesondere kann es ein Anhaltspunkt für das Vorhandensein eines Unrechtsbewusstseins und damit das Fehlen eines Irrtums sein, dass das Opfer (die Minderjährige oder die erwachsene Frau) für die Tat extra ins Ausland gebracht werden soll.³⁸

3. Weitere Straftatbestände

Mit der Verwirklichung des § 226a StGB wird auch eine Körperverletzung nach § 223 StGB verwirklicht, dieses Delikt tritt jedoch hinter § 226a StGB im Wege der Konkurrenz zurück. Eine Reihe von Straftatbeständen können jedoch neben dem § 226a StGB erfüllt sein.

32 BGH (Zivilsenat), XII ZB 166/03, NJW 2005, 672-674.

33 Schramm, in: FS Kühl, 604 (632 f.); Sotiriadis, ZIS 2014, 320 (330); Rittig, JuS 2014, 499 (501).

34 Hardtung, in: MüKoStGB, § 226a Rn. 105.

35 Sotiriadis, ZIS 2014, 320 (333).

36 Hardtung, in: MüKoStGB, § 226a Rn. 112.

37 Hardtung, in: MüKoStGB, § 226a Rn. 112.

38 Rittig, JuS 2014, 499 (501 f.).

3.1. Gefährliche Körperverletzung, § 224 StGB

Bei der Verstümmelung wird meist ein scharfer Gegenstand, wie ein Skalpell, Messer oder eine Rasierklinge verwendet³⁹, wodurch eine gefährliche Körperverletzung gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB vorliegt. Wenn das Opfer von einer weiteren Person festgehalten wird, dürfte eine gefährliche Körperverletzung nach § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB gegeben sein. Außerdem kann, wenn die Tat das Opfer in Lebensgefahr bringt, eine gefährliche Körperverletzung nach § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB einschlägig sein. Wenn allerdings die Verstümmelung durch einen Arzt oder eine Ärztin in einem Umfeld vorgenommen wird, in welchem über die Gefahren des Eingriffs oder der Methodik hinaus keine erheblichen Risiken für das Leben des Opfers drohen, liegt keine gefährliche Körperverletzung vor.⁴⁰

3.2. Schwere Körperverletzung, § 226 StGB

Infrage kommt auch eine Strafbarkeit wegen schwerer Körperverletzung gemäß § 226 StGB.

Verliert die von einer Genitalverstümmelung Betroffene durch die Tat ihre Fortpflanzungsfähigkeit, ist auch der Tatbestand des **§ 226 Abs. 1 Nr. 1 StGB** erfüllt. Der Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit tritt jedoch in der Regel nicht ein.⁴¹ Bei einer Genitalverstümmelung ist es auch denkbar, hierunter den Verlust eines wichtigen Glieds des Körpers im Sinne des **§ 226 Abs. 1 Nr. 2 StGB** zu verstehen. Allerdings werden als „Glieder“ des Körpers im Sinne der Vorschrift nur diejenigen Körperteile verstanden, die durch ein Gelenk mit dem Körper oder einem anderen Körperglied verbunden sind⁴², daher ist auch diese Tatbestandsvariante nicht gegeben.

Des Weiteren kommt die Tatbestandsvariante des **§ 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB** in Betracht. Für diese ist es erforderlich, dass die verletzte Person in erheblicher Weise dauernd entstellt ist. Dies ist zumindest in Fällen möglich, in denen über den unmittelbaren Genitalbereich hinaus auch Teile des Unterleibs betroffen sind, die beispielsweise beim Tragen eines Bikinis zu sehen wären.⁴³ In Ausnahmefällen kann bei Verletzungen der äußeren Schamlippen von einer solchen dauernden und erheblichen Entstellung auszugehen sein.⁴⁴ Das Unrecht dieser Tatbestandsvariante ist eher

39 Rittig, JuS 2014, 499 (502).

40 Schramm, in: FS Kühl, 603 (610).

41 Schramm, in: FS Kühl, 603 (611).

42 Hardtung, in: MüKoStGB, § 226 Rn. 26 m.w.N.; Stree/Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder StGB, § 226 Rn. 2.

43 Rittig, JuS 2014, 499 (502).

44 Hardtung, in: MüKoStGB, § 226a Rn. 66 f.

an ästhetischen Gesichtspunkten orientiert, wohingegen der Unrechtskern von Genitalverstümmelungen vielmehr bei der funktionalen Beeinträchtigung weiblicher Genitalien und den damit verbundenen körperlichen und psychischen Folgen liegt.⁴⁵

Die schwere Körperverletzung kann nach § 226 Abs. 1 StGB mit einer Freiheitsstrafe von einem bis zehn Jahren bestraft werden. Auch hier ist eine Strafschärfung gemäß § 226 Abs. 2 StGB und eine Strafmilderung nach § 226 Abs. 3 StGB möglich.

3.3. Misshandlung von Schutzbefohlenen, § 225 StGB

Darüber hinaus kann sich der Täter auch der Misshandlung von Schutzbefohlenen nach § 225 StGB strafbar machen. Dies wird teilweise als gegeben angesehen.⁴⁶ Andererseits ist für die Tatbestandsverwirklichung erforderlich, dass der Täter aus einer Art bössartiger Gesinnung heraus handeln muss, die bei Familienangehörigen, welche unter Befolgung einer landesüblichen Gepflogenheit handeln, oftmals nicht vorhanden sein wird.⁴⁷ Der Strafrahmen des § 225 Abs. 1 StGB liegt zwischen sechs Monaten und zehn Jahren Freiheitsstrafe. Dabei sind eine Strafschärfung nach § 225 Abs. 3 StGB und eine Strafmilderung nach § 225 Abs. 4 StGB möglich.

4. Strafbarkeit der Eltern

In den Fällen, in denen Eltern ihre Töchter im Ausland „beschneiden“ lassen, hängt die Strafbarkeit der Eltern in erster Linie von der Strafbarkeit derjenigen Person ab, die einen solchen „Eingriff“ vornimmt.

Wenn die Eltern die „Beschneidung“ veranlassen bzw. in die Wege leiten, können sie in Bezug auf die Tat des Beschneidenden als Anstifter gemäß § 26 StGB bestraft werden.⁴⁸ Darüber hinaus können sich die Eltern auch der Beihilfe nach § 27 StGB strafbar machen, wenn sie die Tat durch Vermittlung oder Finanzierung unterstützen.⁴⁹ Außerdem sind Konstellationen denkbar, in denen die Eltern als Mittäter nach § 25 Abs. 2 StGB zu bestrafen sind.⁵⁰ Welche Form der Beteiligung allerdings konkret vorliegt, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.

Die persönliche Strafe des Mittäters als Täter hängt vom Strafrahmen des verwirklichten Straftatbestandes ab. Der Anstifter zu einer Straftat wird gemäß § 26 StGB wie der Täter bestraft und die Strafe für den oder die Gehilfen richtet sich nach der Strafe des Täters, wobei eine Milderung nach § 49 Abs. 2 StGB vorzunehmen ist.

45 Schramm, in: FS Kühl, 603 (611); Sotiriadis, ZIS 2014, 320 (337).

46 Sotiriadis, ZIS 2014, 320 (337).

47 Rittig, JuS 2014, 499 (502).

48 Hardtung, in: MüKoStGB, § 226a Rn. 113.

49 Sotiriadis, ZIS 2014, 320 (334).

50 Sotiriadis, ZIS 2014, 320 (334 f.).

Im Zusammenhang mit einer Genitalverstümmelung kommt meist auch die Verwirklichung des Straftatbestandes der Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht nach § 171 StGB in Betracht. Insbesondere Eltern gehören zum Kreis derer, denen eine solche Fürsorge- und Erziehungspflicht auferlegt ist.⁵¹ Die Strafe kann bei diesem Delikt gemäß § 171 StGB von einer Geldstrafe bis hin zu drei Jahren Freiheitsstrafe reichen.

5. Anwendbarkeit deutschen Strafrechts in Auslandsfällen

Grundsätzlich richtet sich die Strafbarkeit der handelnden Personen nach dem Recht des Tatorts. Im deutschen Recht ist dies in § 3 StGB geregelt, wonach das deutsche Strafrecht für Taten gilt, die im Inland begangen werden. Die weibliche „Beschneidung“ wird häufig im Ausland vorgenommen, obwohl die Eltern mit ihrem minderjährigen Mädchen ihren Lebensmittelpunkt in der Bundesrepublik Deutschland haben. In diesen Fällen der „Ferienverstümmelungen“ ist Deutschland oft nicht Tatort und es kommt für die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts auf weitere Bestimmungen des StGB an.

Gemäß **§ 9 Abs. 2 StGB** ist deutsches Strafrecht bei Fällen mit Auslandsbezug dann anwendbar, wenn die Handlung des Teilnehmers im Inland vorgenommen wurde, die des Täters dagegen nicht. Dies kann insbesondere in Konstellationen vorkommen, bei denen das Veranlassen oder die Hilfeleistung zur Tat im Inland vorgenommen und die eigentliche Tat im Ausland verübt wird.

§ 226a StGB ist seit dem 27. Januar 2015 im Katalog des § 5 StGB (Straftaten mit besonderem Inlandsbezug) enthalten.⁵² Nach **§ 5 Nr. 9a lit. b StGB** ist demzufolge deutsches Strafrecht, unabhängig vom Recht des Tatorts, anwendbar, wenn der Täter zum Tatzeitpunkt Deutscher ist oder wenn das Opfer zur Tatzeit seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Dies ist bei „Ferienverstümmelungen“ meistens gegeben, weil die betroffenen Mädchen mit ihren Eltern in Deutschland leben. Dabei kommt es nicht auf die Staatsangehörigkeit der Betroffenen an.

In anderen Fällen ist deutsches Strafrecht nach **§ 7 Abs. 1 StGB** unter den Voraussetzungen anwendbar, dass es sich beim Opfer um einen Deutschen handelt und die Tat am Tatort ebenfalls mit Strafe bedroht ist oder keiner Strafgewalt unterliegt. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 StGB gilt das gleiche, wenn der Täter zur Tatzeit Deutscher ist.

6. Wie viele bekannte Fälle der „Ferienverstümmelung“ gibt es in Deutschland bereits?

Wenn die entsprechende Handlung, wie bei der Ferienverstümmelung, nicht in Deutschland vorgenommen wurde, kann die Tat nicht vom statistischen Bundesamt erfasst werden. Insofern existieren keine belastbaren Zahlen, die verlässlich Auskunft darüber geben, wie hoch die Anzahl der von Deutschland ausgehenden und im Ausland vorgenommenen Ferienverstümmelungen ist.

51 BÄK, Empfehlungen zum Umgang mit Patientinnen nach weiblicher Genitalverstümmelung, S. 1; Ritscher, in: MüKoStGB, § 171 Rn. 4.

52 Hardtung, in: MüKoStGB, § 226a Rn. 4.

Nach einer vom Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) geförderten Studie⁵³ leben in Deutschland mindestens 47.359 Frauen, die von einer Genitalverstümmelung betroffen sind und zwischen 1.558 und 5.684 Mädchen, die hiervon bedroht sind.⁵⁴

* * *

53 INTEGRA – Deutsches Netzwerk zur Überwindung weiblicher Genitalverstümmelung, Eine empirische Studie zu weiblicher Genitalverstümmelung in Deutschland, vorgestellt am 6. Februar 2017, abrufbar unter <https://www.netzwerk-integra.de/app/download/6517789962/Eine+empirische+Studie+zu+Genitalverst%C3%BCmmelung+in+Deutschland.pdf?t=1519805402> [letzter Abruf: 18. April 2018].

54 Siehe Fußnote 53, S. 22 f.: In beiden Angaben sind Frauen mit deutscher Staatsangehörigkeit nicht erfasst; Stichtag bezgl. der Angabe der von einer Genitalverstümmelung betroffenen Frauen ist der 31. Mai 2016, für die Angabe der von einer Genitalverstümmelung bedrohten Mädchen der 31. Dezember 2015.